

Satzung des Motorsportclubs Groß Glienicke e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der im Nov. 1994 gegründete Verein trägt den Namen Motorsportclub Groß Glienicke e.V.
Sitz: Potsdam OT Groß Glienicke

Gerichtsstand: Potsdam

ALT: Hartmut Selke
Sacrower Allee 56
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

AKTUELL: Malte Ulrich
Grüner Weg 23
14476 Potsdam

Eintragung im Vereinsregister, Nr. 723

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

- a) der Zusammenschluss von Personen, die den Motorradsport pflegen.
- b) die Hebung der Verkehrsdisziplin durch eigene positive Verhaltensweise.
- c) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder.

Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern den organisierten Wettkampfbetrieb im Motorradsport.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Betätigung im Verein dient ausschließlich motorsportlichen Interessen. Jede andere politische oder religiöse Betätigung ist nicht zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden: Alle motorsportlich interessierten Bürger und juristische Personen.
2. Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Beitrittserklärung mit allen Angaben zur Person und Wohnanschrift.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und der Zahlung des Vereins- und Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach einsetzen.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
6. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung notwendig, die 3 Monate vorher (Datum des Poststempels) und zum Zweck des Nachweises als eingeschriebener Brief einzusenden ist.
7. Eine Austrittserklärung mit sofortiger Wirkung gilt als Verzichtserklärung der Mitgliedschaft, d.h. sofortige Löschung aller Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.
8. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.
9. Die Mitgliederrechte, insbesondere das Stimm- und Wahlrecht ruhen, wenn die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt werden.
10. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) sie dem Verein im Blickfeld der Öffentlichkeit Schaden zufügen
 - b) sie entgegen der Satzung und den Beschlüssen handeln
 - c) sie sich während Sportveranstaltungen unsportlich verhalten
 - d) sie im Bereich des Vereins straffällig werdenÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in allen seinen Belangen zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich bei Sportveranstaltungen und im Straßenverkehr vorbildlich verhalten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Vereinsarbeit und den Motorradsport verdient gemacht haben, können durch den Vorstand in der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revision
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen baren Auslagen können zurück erstattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Ort und Ziel der Hauptversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen:
 - a) die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Haushaltsjahr nach der Wahlperiode,
 - c) die Wahl des Schiedsgerichts,
 - d) die Wahl der Revision und gegebenenfalls die Einsetzung von Kommissionen,
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - f) die Entscheidung über jede Änderung der Satzung unter Beachtung von § 7/4,
 - g) die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
 - h) die Bestätigung der Entscheidung, die vom Vorstand gemäß § 8/6 getroffen wurde.
2. Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von vier Wochen schriftlich mit der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten beschlussfähig.
4. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen 14 Tage vor der Versammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie sind am Tage vor der Hauptversammlung vor Beginn den Mitgliedern mitzuteilen. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dafür ist.
Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen in jedem Fall mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.
5. Anträge zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung müssen von mindestens 30 % der Mitglieder gestellt werden. Zur Einberufung und Durchführung siehe Punkt 4.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - (- dem Sportleiter)
 - dem Schrift- oder Geschäftsführer
 - 1 bis 2 Beisitzern
 - dem Jugendwart
2. Die Amtszeit des Vorstandes gilt für 2 Jahre. Beisitzer können für besondere Aufgaben gewählt werden.
3. 1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Schriftführer sowie der Jugendwart bilden den Vorstand. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein bei gerichtlichen und außerordentlichen Angelegenheiten.
4. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören:
 1. die gesamte Geschäftsführung des Vereins
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 4. der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 5. der Vorschlag zur Wahl von Ehrenmitgliedern durch die Hauptversammlung,
 6. die Vertretung einzelner Mitglieder sofern es im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
5. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
6. Sind Entscheidungen zu treffen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, ist der Vorstand berechtigt, selbständig zu handeln. Die Entscheidungen müssen hinterher von der Hauptversammlung bestätigt werden.
7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsgeschäfte erfordern oder das Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern besteht. Die Beschlussfähigkeit ist nur bei Anwesenheit einer Mehrzahl von Vorstandsmitgliedern gegeben.
8. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit kann ein anderes Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.
9. Die Vorstandsmitglieder sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch nach dem Ausscheiden.

§ 9 Revision

Die Revision hat die Aufgabe, Einsicht in alle Unterlagen und Akten des Vereins zu nehmen. Sie ist verpflichtet, die gesamte Geschäftsführung zu überwachen. Wichtige Wahrnehmungen sind unverzüglich dem Vorstand oder gegebenenfalls der Hauptversammlung mitzuteilen. Die Revision gibt auf der Hauptversammlung ihren Rechenschaftsbericht und beantragt die Entlastung des Vorstandes für die laufende Wahlperiode.

§ 10 Kommissionen

1. Der Vorstand oder die Hauptversammlung können zur Behandlung besonderer Fragen Kommissionen einsetzen. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Leiter, der gegenüber dem Vorstand berichtspflichtig ist.
2. Zur Förderung der Jugendarbeit ist im Verein eine Jugendgruppe zu bilden. Diese wird von einem Jugendwart betreut. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes.

§ 11 Rechnungswesen

Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht zu geben. Dieser besteht aus der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, dem Saldenergebnis und ist den Mitgliedern anlässlich der Hauptversammlung auszulegen.

§ 12 Beiträge

Art und Höhe der Beiträge – auch einmalige Umlagen – werden von der Hauptversammlung beschlossen. Der Beitrag ist in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. eines jeden Haushaltsjahres fällig. Bei einer Aufnahme als Vereinsmitglied nach dem 30.06. wird der Beitragssatz halbiert.

§ 13 Wahlen und Abstimmung

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Wird dagegen von 25 % der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Einspruch erhoben, wird geheim gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt, außer bei Personenwahl. In diesem Fall entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 14 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungsvorgänge sind Protokolle zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu ersehen sind. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Sie sind gesammelt aufzubewahren. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen der Vereinsmitglieder zur Einsicht frei zu geben.

§ 15 Schiedsgericht

1. Alle Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die auf der Mitgliedschaft beruhen, werden im Schiedsgericht entschieden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten.
3. Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Wahl erfolgt durch die Hauptversammlung.
4. Jeder Partner kann einen Fürsprecher benennen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Die Auflösung beschließende Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Eltern – Initiativ Kindertagesstätte Butzemannhaus e.V. , Seepromenade 54, 14476 Potsdam / OT Groß Glienicke, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

***Die vorstehende Satzung wurde durch die Hauptversammlung am 21.01.2006 anerkannt.
Potsdam OT Groß Glienicke, den 21.01.2006***

Unterschrift der Vorsitzenden:

1. Vorsitzender

Hartmut Selke

Name

Unterschrift

2. Vorsitzender

Philipp Plaß

Name

Unterschrift